

Parkierungsreglement

der Gemeinde Oberglatt ZH

vom 01. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Sprachform	3
2. Parkierungssysteme	3
Art. 3 Zweck	3
Art. 4 Parkierungssysteme	4
Art. 5 Weisse Parkfelder mit Parkzeitbeschränkung	4
Art. 6 Parkzonen mit Parkzeitbeschränkung	4
Art. 7 Parkzonen	4
Art. 8 Parkkarte / unbeschränktes Parkieren	4
Art. 9 Park und Ride (P+R).....	5
3. Gebühren und Parkdauer	5
Art. 10 Gebühren und Parkdauer.....	5
4. Parkkarte.....	5
Art. 11 Berechtigung zum Erwerb einer Parkkarte	5
Art. 12 Erwerb einer Parkkarte	6
Art. 13 Wirkung der Parkkarte	6
Art. 14 Fehlen der Voraussetzungen, Missbrauch	6
5. Straf- und Schlussbestimmungen.....	6
Art. 15 Vollzug	6
Art. 16 Zuwiderhandlungen	6
Art. 17 Rechtsmittel.....	7
Art. 18 Inkrafttreten.....	7
Art. 19 Aufhebung	7
Art. 20 Revision.....	7

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1

Gestützt auf die Befugnis der Gemeinde, den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung öffentlichen Grundes im Rahmen ihrer Sachherrschaft zu regeln, verlangt die Gemeinde Oberglatt Benutzungsgebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund und regelt dies im vorliegenden Parkierungsreglement.

Sprachform

Art. 2

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

2. Parkierungssysteme

Zweck

Art. 3

¹⁾ Dieses Reglement regelt das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf dem öffentlichen Grund und den öffentlich zugänglichen Parzellen der Gemeinde Oberglatt. Ausgenommen sind Motorräder, Mofas und dergleichen gemäss Signalisationsverordnung sowie Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmasse ein Parkfeld in der Länge oder in der Breite überragen. Geregelt werden:

- a) die Berechtigungen zum Parkieren auf dem öffentlichen Grund und den öffentlich zugänglichen Parzellen,
- b) die örtlichen Einschränkungen,
- c) die zeitlichen Einschränkungen,
- d) die Gebührenpflicht,
- e) die Einteilung in Zonen.

²⁾ Diesem Reglement gehen anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen insbesondere der Strassenverkehrsgesetzgebung vor.

³⁾ Die Parkierungssysteme und die Berechtigungen entbinden nicht von der Pflicht, Verkehrsbeschränkungen bei Baustellen, Festanlässen, Schneeräumung usw. zu beachten.

⁴⁾ Das Abstellen von Fahrzeugen für Dritte gegen Entgelt (z.B. Valet-Parking) ist verboten.

Parkierungssysteme

Art. 4

Es gelangen folgende Parkierungssysteme zur zeitlichen Beschränkung des Parkierens zur Anwendung:

- a) weisse Parkfelder und Parkzonen mit Parkzeitbeschränkung,
- b) Dauer- und Tagesparkkarten,
- c) Park + Ride (P+R).

Weisse Parkfelder mit Parkzeitbeschränkung

Art. 5

Auf den weissen Parkfeldern ist das Abstellen von Fahrzeugen zeitlich beschränkt und nur mit Parkscheibe gestattet. Die zeitliche Beschränkung wird auf einer Zusatztafel vor Ort angezeigt.

Parkzonen mit Parkzeitbeschränkung

Art. 6

In Parkzonen ist das Abstellen von Fahrzeugen zeitlich beschränkt und nur mit Parkscheibe gestattet. Die zeitliche Beschränkung wird auf einer Zusatztafel bei Beginn und Ende der Parkzone angezeigt.

Parkzonen

Art. 7

1) Für die Bewirtschaftung der Parkplätze wird das Gemeindegebiet in folgende Parkzonen eingeteilt:

- Parkzone 1: Kernzone, Zentrumszone, Wohnzone, Wohn- und Gewerbezone
- Parkzone 2: Industrie-, Gewerbe- und Zone für öffentliche Bauten
- Parkzone 3: Übriges Gemeindegebiet

2) Bei wesentlichen Änderungen der örtlichen Verhältnisse kann der Gemeinderat die Parkzonen anpassen.

3) Wenn nötig, können Parkuhren und Ticketautomaten zur Bewirtschaftung von Parkfeldern und Parkierungsanlagen eingeführt werden.

Parkkarte / unbeschränktes Parkieren

Art. 8

1) Auf weissen Parkfeldern und in Parkzonen mit Parkzeitbeschränkung kann das zeitlich unbeschränkte Parkieren mittels Tages- oder Dauerparkkarte gestattet werden. Der Gemeinderat regelt die örtliche und zeitliche Beschränkung sowie die Abgabe von Parkkarten in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

2) Die Signalisation erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

Park und Ride (P+R)

Art. 9

Das bezeichnete Parkgebiet beim Bahnhof Oberglatt wird als Park + Ride festgelegt. Für die Bewirtschaftung sowie Erteilung der Parkierungsbewilligung ist die Schweizerische Bundesbahnen AG zuständig.

3. Gebühren und Parkdauer

Gebühren und Parkdauer

Art. 10

¹⁾ Der Gemeinderat setzt die Gebühren und die zeitlichen Parkbeschränkungen für das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Liegenschaften im Eigentum der politischen Gemeinde Oberglatt fest.

Tageskarten:	min. Fr. 5.00	max. Fr. 10.00
Monatskarten:	min. Fr. 40.00	max. Fr. 100.00
Jahreskarten:	min. Fr. 400.00	max. Fr. 800.00

²⁾ Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren und die Parkdauer für die weissen Parkfelder/Parkzonen und für die Parkkarten periodisch zu überprüfen und an veränderte Verhältnisse insbesondere der Teuerung anzupassen.

³⁾ Die erhobenen Gebühren fliessen in die allgemeine Finanzrechnung der Gemeinde Oberglatt.

4. Parkkarte

Berechtigung zum Erwerb einer Parkkarte

Art. 11

¹⁾ Berechtigt für den Bezug einer Parkkarte sind:

- a) Anwohner, welche auf Parkierungsmöglichkeiten auf öffentlichem Grund angewiesen sind,
- b) Gewerbebetriebe und Handwerker, die ihren Firmensitz oder eine Niederlassung in der Gemeinde Oberglatt haben und auf ihre eigene Firma Fahrzeuge eingelöst haben,
- c) Mitarbeiter in örtlichen Gewerbebetrieben,
- d) externe Gewerbebetriebe, mit einem aktuellen gewerblichen Bezug zu Oberglatt,
- e) Besucher für gelegentliches tageweises Parkieren.

²⁾ Parkkarten werden nur für leichte Motorwagen (inkl. Quads, Twikes etc.) ausgestellt. Für Lastwagen, Cars, Busse, Kleinbusse, Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger und für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3.5 Tonnen oder für Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Dimensionen ein Parkfeld überragen, wird keine Parkkarte ausgestellt.

Erwerb der Parkkarte

Art. 12

¹⁾ Parkkarten sind gebührenpflichtig und können je nach Benutzergruppe pro Tag, pro Monat oder pro Jahr erworben werden. Die Berechtigung und die Bedingungen zum Bezug von Parkkarten sind in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement geregelt.

²⁾ Besucher gemäss Art. 11 lit. e können nur Tagesparkkarten, externe Gewerbebetriebe gemäss Art. 11 lit. d können Tages- und Monatskarten erwerben.

³⁾ Im Rahmen der Beantragung einer Parkkarte können detailliertere Angaben über Fahrzeug und Fahrzeughalter verlangt werden.

⁴⁾ Ausnahmewilligungen können durch den Gemeinderat genehmigt werden.

Wirkungen der Parkkarte

Art. 13

¹⁾ Die Parkkarte ist auf allen dafür vorgesehenen Parkplätze und Parkzonen gültig.

²⁾ Der Besitzer der Parkkarte hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Parkfeld.

Fehlen der Voraussetzungen, Missbrauch

Art. 14

Bewilligungen können ohne Entschädigung für eine bestimmte Zeit oder dauernd entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht bzw. nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet worden ist.

5. Straf- und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 15

Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Sie bezeichnet die dafür zuständige Stelle.

Zu widerhandlungen

Art. 16

Vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement und gegen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Behörde werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen, insbesondere eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

Rechtsmittel

Art. 17

1) Gegen Anordnungen des Ressortvorstandes, welche gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

2) Beschlüsse oder Verfügungen des Gemeinderates können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden.

Inkrafttreten

Art. 18

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und erlässt die zum Vollzug dieses Reglements nötigen Ausführungsbestimmungen.

Aufhebung

Art.19

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 1. Juli 2002 aufgehoben.

Revision

Art. 20

Änderungen, Ergänzungen und Revisionen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Das vorstehende Parkierungsreglement der Politischen Gemeinde Oberglatt wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2016 angenommen.

Oberglatt, 15. Juni 2016

Gemeindeversammlung Oberglatt

Werner Stähli
Gemeindepräsident

Sandra Markovic
Gemeindeschreiberin

In dem amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht am: 21.06.2016